

Baumschutzsatzung Schwerin 2014

(Stand: 24.03.2014 nach Einarbeitung der Abwägungsvorschläge aus TÖB-Beteiligung)

Satzung zum Schutz von Bäumen und frei wachsenden Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin (Baumschutzsatzung – BSchS)

Auf Grundlage des § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr.791 - 8) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 (GVOBl M-V S. 205) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in der Sitzung vom 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Diese Satzung stellt neben den unmittelbar geltenden Bestimmungen der §§ 18 und 19 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Februar 2010 weitere Bäume im Stadtgebiet Schwerin unter Schutz.

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin.

Diese Satzung findet auch Anwendung im räumlichen Geltungsbereich von Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen, sofern diese Verordnungen keine Regelungen zum Schutz von Bäumen und frei wachsenden Hecken enthalten.

(3) Die Erklärung der Bäume und frei wachsenden Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie

- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- der Luftreinhaltung dienen und
- vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind:

1. alle Bäume mit einem Stammumfang ab 80 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Meter über dem Erdboden; dies gilt auch für Walnussbäume, Esskastanien, Holzapfel, Holzbirne, sowie für Obstbäume, sofern es sich um Hochstammformen handelt. Ist eine Messung in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden aufgrund einer fehlenden Stammverlängerung nicht möglich, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz für die Bemessung maßgebend; bei einer Hochstammform befindet sich der Kronenansatz in einer Höhe von mindestens 1,60 Metern.

2. mehrstämmige Bäume mit Ausnahme von Obstbäumen, sofern zwei Stämme zusammen einen Stammumfang von mindestens 80 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, aufweisen; liegt der Kronenansatz eines mehrstämmigen Baumes unter einer Höhe von 1,30 Meter, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz für die Bemessung maßgebend.
3. alle frei wachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 3 m. Als frei wachsende Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und/oder Eiben ab einer Länge von 15 m.
4. alle Bäume und frei wachsenden Hecken, die aufgrund des Naturschutz- ausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern oder des Baugesetzbuches als Ausgleichs- bzw. als Ersatzmaßnahme gepflanzt wurden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 oder 3 nicht erfüllt sind.
5. alle Bäume und frei wachsenden Hecken, die aufgrund von § 9 dieser Satzung als Ersatzpflanzungen gepflanzt wurden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 oder 3 nicht erfüllt sind.

(2) Nicht geschützt sind:

1. Bäume und frei wachsende Hecken in Baumschulen und Gärtnereien, sofern sie dem betrieblichen Zweck dienen.
2. Obstbäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts.
3. Nadelbäume, mit Ausnahme von Eibe und Ginkgo.
4. Bäume und frei wachsende Hecken in denkmalgeschützten Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie gestalteten Landschaftsteilen gemäß Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, die mit ihren Abgrenzungen in der aktuellen Denkmalliste der Landeshauptstadt Schwerin und des Landesamtes für Denkmalpflege MV festgelegt sind, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zu Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaum- bestandes erstellt wurde.
5. Bäume und frei wachsende Hecken, soweit sie nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes oder des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg- Vorpommern geschützt sind und
6. abgestorbene, umgebrochene und umgeworfene Bäume.

§ 3 Verbote

- (1) Die Beseitigung geschützter Bäume und frei wachsender Hecken sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Hierzu zählt auch die wesentliche Veränderung der arttypischen Erscheinungsform eines Baumes. Das Verbot umfasst alle Schädigungen, Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des Kronen- und Wurzelbereiches sowie des Baumstammes, - insbesondere:
 - a) das Kappen von Bäumen;

- b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder frei wachsende Hecken gefährden oder schädigen;
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich, sowie das Lagern von Baumaterialien;
- d) das Befestigen des Wurzelbereiches mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- und /oder luftundurchlässigen Decke;
- e) das Ausbringen von Herbiziden;
- f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern;
- g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereichs, sofern dieser nicht zur befestigten Fläche gehört;
- h) Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen;
- i) das Anwenden von auftauenden Mitteln bei Schnee oder Eisglätte, soweit nicht die Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin etwas anderes vorsieht sowie
- j) das Anlegen von Feuer.

(2) Nicht unter die Verbote des Abs. 1 fallen

- a) fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen gemäß ZTV-Baumpflege in *der jeweils gültigen Fassung*.
- b) eine Reduzierung des Kronenvolumens von bis zu 20% bei einer anschließenden ordnungsgemäßen Pflege. Die Aststärke darf an den Schnittstellen maximal 10 cm betragen.
- c) der Rückschnitt bzw. das abschnittsweise Auf-den-Stock-Setzen von frei wachsenden Hecken zum Zweck der Verjüngung
- d) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen und
- e) Schnittmaßnahmen, die der Herstellung der Verkehrssicherheit
 - von oberirdischen Versorgungsleitungen oder
 - *planfestgestellter Verkehrswege sowie*
 - *der Sicherung des im Rahmen der Gewässerunterhaltung zu gewährleistenden schadlosen Wasserabflusses im Bereich der Gewässer zweiter Ordnung dienen.*
- f) Schnittmaßnahmen, die der Herstellung der Verkehrssicherheit der planfestgestellten Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG dienen.
- g) *die Herstellung des Lichtraumprofils an Bundeswasserstraßen sowie der Schnitt an Formgehölzen, die der Herstellung der Verkehrssicherheit und der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes dienen.*

Bei diesen Maßnahmen sind die Maßgaben der Fach- und DIN-Standards anzuwenden.

Vor Beginn der Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) bis e) sind diese der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin anzuzeigen.

(3) Nicht verboten sind Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert. Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin unverzüglich anzuzeigen und auf geeignete Weise (z.B. Fotos, Schnittreste) bis 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme zu belegen.

(4) Fällungen sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar auszuführen. Im Ausnahmefall können genehmigte Beseitigungen sowie weitere Eingriffe, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder zur Durchführung von Bauvorhaben, nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde, in der Zeit vom 01. März bis 30. September erfolgen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Der Wurzelbereich ist die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten. Bei säulenförmigen Bäumen gilt die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 5,0 m nach allen Seiten als Wurzelbereich.

(2) Eine wesentliche Änderung der typischen Erscheinungsform eines Baumes liegt vor, wenn Maßnahmen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen eines Baumes beeinträchtigen oder das weitere Wachstum eines Baumes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Hierzu zählt insbesondere das Entfernen der durchgehenden Stammverlängerung/des Leittriebes eines Baumes (Kappung).

(3) Zerstörungen sind Eingriffe in den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich eines Gehölzes, die kurzfristig sein Absterben bewirken können.

(4) Hausgärten sind planmäßig angelegte und gestaltete, *gärtnerisch genutzte Flächen (einschließlich ungepflegter Bereiche), die im Zusammenhang mit einem Gebäude stehen, das von einer Wohnnutzung geprägt wird*. Auch gemeinschaftlich genutzte Gärten oder Grünflächen vor Wohnblöcken sind Hausgärten.

(5) Frei wachsende Hecken sind naturnahe und bandartige Gehölzgürtel ohne intensive Pflege.

(6) ZTV-Baumpfleger FLL – Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und frei wachsenden Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

(2) Die Landeshauptstadt Schwerin kann dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks auferlegen, bestimmte Pflege-, Erhaltungs-

und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen oder frei wachsenden Hecken vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 6 Ausnahmen

(1) Die Landeshauptstadt Schwerin kann auf Antrag des Eigentümers, Nutzungsberechtigten oder unmittelbar Betroffenen Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
- b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

- a) es sich um Pappeln im Innenbereich handelt und eine gemäß Anlage 2 dieser Satzung ermittelte Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung erfolgt;
- b) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder frei wachsenden Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
- c) von den geschützten Bäumen oder frei wachsenden Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
- d) der geschützte Baum oder die geschützte frei wachsende Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
- e) die Beseitigung der geschützten Bäume oder frei wachsenden Hecken aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder
- f) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§ 7 Genehmigungsverfahren

(1) Die geplanten Schnittmaßnahmen, die nicht unter die Regelung des § 3 Abs. 2 fallen, sind anzuzeigen. Die Anzeige ist *zwei Wochen vor Beginn der Schnittarbeiten* mit dem *Antragsformular (Anlage 1)* und Fotos bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin einzureichen. Gegebenenfalls ist ein Lageplan beizufügen. Die Landeshauptstadt Schwerin kann gegen angezeigte Schnittmaßnahmen Einwände erheben. Diese werden dem Anzeigenden nach Sichtung der vollständigen Unterlagen schriftlich mitgeteilt. Es werden keine Kompensationsmaßnahmen gefordert.

(2) Ausnahmen sind bei der Landeshauptstadt Schwerin schriftlich mit Begründung zu beantragen. Der Antrag ist mit dem Formular und Fotos einzureichen. Dem Antrag ist

ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei frei wachsenden Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Eine Angabe zu der geplanten Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung ist notwendig. Die Stadtverwaltung Schwerin erstellt nach der Sichtung der vollständigen Unterlagen einen Bescheid. Im Bescheid werden die Kompensationsmaßnahmen verankert.

(3) Die Stadtverwaltung Schwerin kann die beantragten Schnittmaßnahmen sowie die zur Fällung vorgesehenen Gehölze vor der Erteilung des Bescheides vor Ort prüfen. Die Behörde kann die Realisierung der Ersatzpflanzungen überprüfen.

(4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen, sie kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen), insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser, bei frei wachsenden Hecken mit Höhe und flächiger Ausdehnung einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

(2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach dieser Satzung geschützten Bäume oder frei wachsenden Hecken entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen oder andernfalls ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe b) beizufügen.

(3) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der geschützten Bäume und frei wachsenden Hecken kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf Abzeichnungen von Flurkarten erfolgen.

§ 9 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller zum Umpflanzen des betroffenen Baumes oder zur Ersatzpflanzung gemäß Anlage 2 verpflichtet. Der natürliche Kronenaufbau und ein durchgehender Leittrieb sind bei den Ersatzbäumen dauerhaft zu erhalten. Der Antragsteller kann geeignete, auf dem Grundstück schon vorhandene, untermaßige Jungbäume als Ersatzbaum vorschlagen. Muss ein Baum aufgrund einer drohenden Gefahr ohnehin beseitigt werden, ist kein Ersatz erforderlich. Für einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes, die im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb), ist keine Ersatzpflanzung zu leisten.

(2) Wird für die Beseitigung einer geschützten frei wachsenden Hecke eine *Ausnahme* nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen und/oder Eiben in der Handelsgröße von mindestens 60-100 cm, 2 x verpflanzt vorzunehmen. Je Meter entfernter frei wachsender Hecke ist

mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.

(3) Die Ersatzpflanzung ist möglichst auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte überwiegend einheimische Laubgehölze zu verwenden. Wenn die Grundstückseigenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.

(4) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen nicht in vollem Umfang im Geltungsbereich dieser Satzung durchführen kann, hat er eine Ausgleichszahlung gemäß Anlage 2 an die Landeshauptstadt Schwerin zu entrichten.

(5) Für *die Beseitigung von Bäumen* und frei wachsende Hecken auf städtischen Grundstücken ist generell eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(6) Die Landeshauptstadt Schwerin verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen, einschließlich der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege und einer anschließenden 10-jährigen Jungbaumpflege, sofern die davon finanzierten Baumpflanzungen auf städtischen Grundstücken erfolgen. Stehen keine geeigneten Pflanzstandorte zur Verfügung, können die Ausgleichszahlungen für Baumerhaltungsmaßnahmen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet werden.

(7) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung beziehungsweise Umpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Pflanzung nach Ablauf von frühestens drei Jahren zu Beginn der nächsten Vegetationsperiode angewachsen ist.

(8) Der Wert der zu entfernenden Bäume und frei wachsenden Hecken sowie der Ersatzpflanzung und die Höhe der Ausgleichszahlung werden nach der Berechnungsgrundlage in der Anlage 2 ermittelt.

(9) Die Landeshauptstadt Schwerin kann eine Sicherheitszahlung für die zu leistenden Pflanzungen bis zur Höhe der ermittelten Ausgleichszahlung verlangen.

(10) Absatz 1 gilt nicht für Bäume und frei wachsende Hecken, die auf oder unmittelbar an Ver- oder Entsorgungsleitungen *bzw. verrohrten Gewässerstrecken*, deren Verlegung nach 1990 im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Schwerin erfolgte, gepflanzt wurden, sofern eine Fällung durch die Leitungsträger aufgrund unvorhergesehener, unaufschiebbarer Instandsetzungsarbeiten an diesen Leitungen erforderlich ist.

§ 10 Haftung des Rechtsnachfolgers

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 9 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers beziehungsweise Nutzungsberechtigten.

§ 11 Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 6 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder

Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Naturschutz-
ausführungsgesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein;
- b) den in § 3 Abs. 4 genannten Zeitraum nicht beachtet;
- c) der Anzeigepflicht nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht;
- d) im Rahmen des Anzeige- bzw. Antragsverfahrens falsche Angaben in der Begründung oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht;
- e) entgegen des § 5 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt;
- f) nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und / oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet;
- g) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 11 nicht nachkommt;
- h) entgegen § 3 Abs. 3 eine Maßnahme der Gefahrenabwehr nicht unverzüglich anzeigt;
- i) entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe e) Schnittmaßnahmen nicht vor ihrer Durchführung anzeigt oder
- j) die nach § 7 Abs. 4 erteilten Nebenbestimmungen nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht erfüllt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Naturschutz-
ausführungsgesetzes M-V vom 23.02.2010 mit einer Geldbuße bis zu 100.000 €
geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht
mit Strafe bedroht ist.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die
Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 20.05.2005 außer Kraft.

Schwerin, den2014

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Hinweise:

- In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume und Hecken in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, von einer Baumschutzsatzung/Baumschutzverordnung unberührt bleibt.
- Unabhängig von den Inhalten der Baumschutzsatzung gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unmittelbar.
- Tot- und Altholz ist bei dafür geeigneten Flächen und unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht am Standort zu belassen.

Anlage 1: Antragsformular

Anlage 2: Bewertung der zu ersetzenden Bäume und frei wachsenden Hecken bei Fällungen